

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1505/84 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽⁵⁾, muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/83⁽⁷⁾, sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt der nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises berichtigten Erstattungen, die für die am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährt werden, und auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Zur Durchführung dieser unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungszonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83⁽⁹⁾, zugrunde zu legen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1983, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 21.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält :	
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von :	
	0510	— mehr als 5 bis 10 Gewichtshundertteilen	2,64 ⁽²⁾ 3,31 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	1010	— mehr als 10 bis 20 Gewichtshundertteilen	5,28 ⁽²⁾ 6,63 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	2010	— mehr als 20 bis 30 Gewichtshundertteilen	10,57 ⁽²⁾ 13,26 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	3010	— mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen	15,85 ⁽²⁾ 19,89 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	4010	— mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen	21,14 ⁽²⁾ 26,51 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
	5010	— mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen	26,42 ⁽²⁾ 33,14 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾
6010	— mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen	31,71 ⁽²⁾ 39,77 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾	
7010	— mehr als 70 Gewichtshundertteilen	34,59 ⁽²⁾ 43,39 ⁽²⁾ ⁽³⁾ — ⁽⁴⁾	

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽²⁾ Für Ausfuhren in die Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83.

⁽³⁾ Mindestgehalt an Mais und/oder Sorghum von mehr als : 0510 :5 % ; 1010 :10 % ; 2010 :20 % ; 3010 :30 % ; 4010 :40 % ; 5010 :50 % ; 6010 :60 % ; 7010 :60 %.

Wird dieser Mindestsatz eingehalten, so gelten diese Erstattungen auf Antrag des Betreffenden auch dann, wenn der Gehalt an Getreideerzeugnissen den in derselben Zeile vorgesehenen Höchstgehalt überschreitet.

⁽⁴⁾ Für Ausfuhren nach den übrigen Drittländern.